



P R O T O K O L L

Nr. 05/2024

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg** am **Donnerstag, 24. Oktober 2024**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 20.00 Uhr
- Ende:** 21.50 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig
GR Josef Groder
GRⁱⁿ Corinna Hartinger
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR Mario Mayr
GR DI Christian Ranacher
- Sonstige:** Dr. Thomas Kranebitter (Raumplaner) – zu TO-Pkt. 10) und 11)
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 16.10.2024 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2024
-
- Pkt. 3)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über Spenden- und Subventionsansuchen
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage aufgrund der Anpassung der Hektarsätze (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 17.09.2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024)
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben und Anpassung der maßgeblichen Verordnungen
-
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung - Überprüfung von Spiel-, Sport- und Erziehungseinrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung - Auftragsvergabe
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Geschwindigkeitsanzeigetafel
-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Gemeindehaus
-
- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages - Baulanderschließung im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg
-

- Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg
-
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Elektronikversicherung (TIROLER Gemeindeversicherung) hinsichtlich der gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen
-
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Wegparzelle Gst. 301/1 KG Obergaimberg in das öffentliche Gut (Wege) der Gemeinde Gaimberg und Widmung als Gemeindestraße gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz
-
- Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise - Neubau Musikprobelokal (Finanzierungsplan; Vergabe Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten Haus- und Elektrotechnik sowie Architektenleistungen)
-
- Pkt. 15) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates
a) Genehmigung von Ausgaben
b) Beschlussfassung über Holzverkauf
-
- Pkt. 16) Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die vollzählig erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer AL Christian Tiefnig und dankt für das pünktliche Erscheinen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2024

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2024 (Protokoll Nr. 04/2024) wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschrift wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner berichtet über die durchgeführte Kassenprüfung vom 18.10.2024. Bei der Prüfung wurde der Zeitraum vom 09.07.2024 bis 18.10.2024 geprüft. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung. Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets sowie eine Aufstellung der Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen und deren Bedeckung wurden vom Finanzverwalter vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert.

Es wird empfohlen, bei den Belegen zu den diversen Einladungen die Namen der eingeladenen Teilnehmer anzuführen.

Der Überprüfungsausschuss ersucht den Bürgermeister um eine kurze Information bei der nächsten Gemeinderatssitzung zum aktuellen Wildbachverbauungsprojekt Grafenbach bezüglich der Kosten und des Baufortschritts.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt dem Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit und stellt in Aussicht, dass er Herrn DI Hanspeter Pussnig von der WLV bei der nächsten Sitzung einladen wird, um über das Verbauungsprojekt Grafenbach zu berichten.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über Spenden- und Subventionsansuchen

Tiroler Landesblindensammlung 2024

Beschluss: Das Ansuchen bzw. eine Spende wird einstimmig abgelehnt.

Ballkomitee GV Bezirksaltenheime Lienz

Das Ansuchen des Ballkomitees GV Bezirksaltenheime Lienz vom September 2024 um eine finanzielle Unterstützung für die geplante Ballveranstaltung am 18. Jänner 2025 wird vorgebracht.

Beschluss: Das Ansuchen wird einstimmig abgelehnt.

Mitgliedschaft TiBS – Tiroler Bildungsservice

Der Tiroler Gemeindeverband empfiehlt eine Mitgliedschaft der Tiroler Gemeinden beim Tiroler Bildungsservice. Dieser Empfehlung sind bereits mehr als 70 Gemeinden gefolgt. Zweck des Vereines ist die umfassende Förderung des Einsatzes der digitalen Medien im Bildungswesen sowie die Förderung der Zusammenarbeit betroffener Einrichtungen in diesem Bereich. Der jährliche Mitgliedsbeitrag würde für die Gemeinde Gaimberg € 300,-- betragen.

GR Mario Mayr als EDV-Kustos in seiner Schule erläutert kurz die Vorteile des TiBS und seine Erfahrungen mit dem Verein.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verein TiBS als ordentliches Mitglied beizutreten.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage aufgrund der Anpassung der Hektarsätze (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 17.09.2024, Vbl. Tirol Nr. 93/2024)

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 17. September 2024 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 93/2024 kundgemacht.

Da sich der bisher festgelegte Umlagesatz bei Neufestlegung der Hektarsätze nicht automatisch ändert, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2024, Vbl. Tirol Nr. 93/2024, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2025 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2026 zu erfolgen hat. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2024 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025 festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat von Gaimberg beschließt einstimmig wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Gaimberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, Vbl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben und Anpassung der maßgeblichen Verordnungen

Der Bürgermeister bringt vor, dass sich der Verbraucherpreisindex (Basis 2020) von September 2023 bis September 2024 um +1,8 % verändert hat (Berechnung Statistik Austria, VPI 2020 Indexzahl 09/2023 = 121,4 und 09/2024 = 123,6).

Der Gemeinderat spricht sich nach einer kurzen Beratung grundsätzlich für eine Indexanpassung von +1,8 % bei den Wasser-, Kanal-, Müll- und Friedhofsgebühren sowie bei der Hundesteuer aus.

Festgestellt wird, dass das Altholz bisher kostenlos von der Gemeinde übernommen wurde. Der Bürgermeister schlägt vor, künftig zumindest die Entsorgungskosten weiter zu verrechnen. Die Transportkosten der Fa. Rossbacher könnten weiterhin von der Gemeinde übernommen werden. Die Abwaage des angelieferten Altholzes kann mit der bestehenden Palettenwaage beim Recyclinghof erfolgen.

Beschluss

Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag einverstanden und beschließt mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung eine Gebühr von € 0,08 pro Kilogramm Altholz zu verrechnen.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Gebühren- und Indexanpassung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung¹ der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 20.12.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt € 7,13 je m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 5.725,13.*

¹ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2025 EUR 2,60/m³**.

Die Anschlussgebühr für den Bereich Gaimberg-Zettersfeld nach § 4 Abs. 6 beträgt € 8,15 je m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 5.725,13.

2. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 3,33 je m³ Wasserverbrauch.

Die jährliche Pauschalgebühr nach § 5 Abs. 5 (für Bereich Gaimberg/Zettersfeld) beträgt

- für Hütte/Wochenendhaus/Apartment ohne Vermietung € 162,27

- für Hütte/Wochenendhaus/Apartment mit Vermietung € 274,86

3. Die Gebühr für die Wasserzähler nach § 5 Abs. 6 beträgt pro Jahr und Zähler € 13,74 (3 m³) und € 19,90 (über 3 m³).

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung² der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 02.07.2012 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 2,66 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 2.377,03.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt € 1,25 je m³ Wasserverbrauch. Die Mindestgebühr nach § 4 Abs. 3 (gilt nur für den Ortsteil Zettersfeld) beträgt € 68,66.
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 beträgt pro Jahr € 13,74 (3 m³) und € 19,90 (über 3 m³).

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 28.11.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt jährlich:
 - je Liter Restmüll € 0,1541
 - je Liter Bioabfall € 0,1541
2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b) gelten nachstehende Gebührensätze:

- a) Für die Ablieferung und Entleerung

Restmüll

bei wöchentlicher und zweiwöchentlicher Abfuhr

- eines 40-Liter Müllsack € 2,32
- eines 70-Liter Müllsack € 3,21
- eines 80-Liter Kunststoffbehälter € 3,65
- eines 120-Liter Kunststoffbehälter € 5,44
- eines 240-Liter Kunststoffbehälter € 10,91
- eines 660-Liter Kunststoffbehälter € 30,00
- eines 800-Liter Kunststoffbehälter € 36,36

bei vierwöchentlicher Abfuhr

- eines 40-Liter Müllsack € 2,32 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr)
- eines 70-Liter Müllsack € 3,21 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr)
- eines 80-Liter Kunststoffbehälter € 4,55
- eines 120-Liter Kunststoffbehälter € 6,79
- eines 240-Liter Kunststoffbehälter € 13,60
- eines 660-Liter Kunststoffbehälter € 37,46
- eines 800-Liter Kunststoffbehälter € 45,36

² Die **Mindest-Wassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2025 EUR 0,51/m³** und laut der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 für eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft **EUR 1,16/m³**.

Biomüll

- 35-Liter-Kunststoffbehälter (zweiwöchige Abfuhr) € 4,02
- 80-Liter-Kunststoffbehälter (wöchentliche Abfuhr) € 4,12

b) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg € 0,28
- von Altholz pro kg € 0,08

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 02.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2024 geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 53,45, für jeden weiteren Hund € 106,89.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Gaimberg (in Kraft seit 01.01.1998), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich
Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung
mit Natursteinplatten € 4.781,85
- b) für ein Familiengrab ohne Einfassung € 318,79
- c) für ein Reihengrab ohne Einfassung € 159,42
- d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) € 478,26
(zur Aufnahme von 4 Urnen) € 637,57

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich
Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung
mittlerer Preisklasse € 4.781,85
- b) für ein Familiengrab ohne Einfassung € 318,79
- c) für ein Reihengrab ohne Einfassung € 159,42
- d) für eine Urnennische € 318,79

3. Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden € 594,97
- b) für ein Familiengrab € 318,79
- c) für ein Reihengrab € 159,42
- d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) € 478,26
(zur Aufnahme von 4 Urnen) € 637,57

4. Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden € 594,97
- b) für ein Familiengrab € 318,79
- c) für ein Reihengrab € 159,42
- d) für ein Urnengrab € 318,79

5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 beträgt:

- nur Beiziehung eines Gemeindegewerks € 119,11
- Tieferlegung (Zusatzgebühr) € 38,12
- Urnenbeisetzung bei Urnengrabanlage bzw. Urnen-Erdbeisetzung € 54,41

6. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 151,73

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Somit gelten zusammengefasst folgende Steuern, Gebühren und Gemeindeabgaben ab 01.01.2025:

Abgabenart	Sätze in Euro (inkl. gesetzlicher USt.)
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage
Erschließungsbeitrag	2,26 % des Erschließungskostenfaktors von € 228,-- (d.s. € 5,15)
Wasseranschlussgebühr	€ 2,66/m³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz € 2.377,03 Mindestgebühr
Wassergebühr Wassergebühr – Zettersfeld	€ 1,25/m³ Wasserbezug € 1,25/m³ Wasserbezug Mindestgebühr für Ortsteil Zettersfeld € 68,66
Wasserzählmiete	€ 13,74 (3 m³); € 19,90 (über 3 m³)
Kanalanschlussgebühr	€ 7,13/m³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz Mindestgebühr € 5.725,13
Kanalanschlussgebühr – Zettersfeld	€ 8,15/m³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz Mindestgebühr € 5.725,13
Kanalbenützungsgeld	€ 3,33/m³ Wasserbezug Pauschale für Hütte/Wochenendhaus ohne Vermietung € 162,27 Pauschale für Hütte/Wochenendhaus mit Vermietung € 274,86
Müllabfuhrgebühren (für Restmüll und Biomüll)	<u>Grundgebühr:</u> € 0,1541/Liter (Mindestvolumen gem. Müllabfuhrordnung) Müllgrundgebühr (Restmüll): € 36,06 pro Person und Jahr Müllgrundgebühr (Biomüll): € 24,04 pro Person und Jahr <u>Abfuhrgebühr (= weitere Gebühr) - wöchentliche u. zweiwöchentliche Abfuhr</u> 40-Liter Müllsack € 2,32 70-Liter Müllsack € 3,21 80-Liter Kunststoffbehälter € 3,65 120-Liter Kunststoffbehälter € 5,44 240-Liter Kunststoffbehälter € 10,91 660-Liter Kunststoffbehälter € 30,00 800-Liter Kunststoffbehälter € 36,36 <u>Abfuhrgebühr (= weitere Gebühr) vierwöchentliche Abfuhr</u> 40-Liter Müllsack € 2,32 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr) 70-Liter Müllsack € 3,21 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr) 80-Liter Kunststoffbehälter € 4,55 120-Liter Kunststoffbehälter € 6,79 240-Liter Kunststoffbehälter € 13,60 660-Liter Kunststoffbehälter € 37,46 800-Liter Kunststoffbehälter € 45,36 <u>Abfuhrgebühr Biomüll:</u> 35-Liter-Kunststoffbehälter (zweiwöchige Abfuhr) € 4,02 80-Liter-Kunststoffbehälter (wöchentliche Abfuhr) € 4,12

Sperrmüllabfuhr	€ 0,28/kg Sperrmüll (Anlieferung nur in Haushaltsmengen)	
Altholzabfuhr	€ 0,08/kg Altholz	
Kindergartenbeitrag	€ 25,--/Monat (bis max. 3 Besuchstage/Woche) € 35,--/Monat (mehr als 3 Besuchstage/Woche) € 0,--/Monat (Tiroler Gratis-Kindergartenmodell)	→ dreijährige Kinder → dreijährige Kinder → vier- u. fünfjährige Kinder
Waldumlage	100 v. H. der von der Tir. Landesregierung festgesetzten Hektarsätze (Umlagesatz) - für Wirtschaftswald € 30,26/ha - für Schutzwald im Ertrag € 15,13/ha - für Teilwald im Ertrag € 22,69/ha	
Friedhofsgebühren	Familiengrab bei Arkade Familiengrab Reihengrab Urnengrab (Alter Friedhof) Urnengrab (Neuer Friedhof 2 Urnen) Urnengrab (Neuer Friedhof 4 Urnen) Benützung Aufbahrungshalle Tieferlegung (Zusatzgebühr) Grabmachung (nur Beistellung Gemeindearbeiter) Urnenbeisetzung (Urnengrabanlage und Erdbeisetzung)	€ 4.781,85 € 318,79 € 159,42 € 318,79 € 478,26 € 637,57 € 151,73 € 38,12 € 119,11 € 54,41
Friedhofsgebühren Verlängerungsgebühr für 15 Jahre	Familiengrab bei Arkade Familiengrab Reihengrab Urnengrab (alter Friedhof) Urnengrab (neuer Friedhof 2 Urnen) Urnengrab (neuer Friedhof 4 Urnen)	€ 594,97 € 318,79 € 159,42 € 318,79 € 478,26 € 637,57
Hundesteuer (jährliche Steuer)	Hunde über 3 Monate alt jeder weitere Hund Wachhunde, Hunde für Ausübung Beruf und Erwerb	€ 53,45 € 106,89 € 45,00
Freizeitwohnsitzabgabe (jährliche Abgabe)	bis 30 m ² Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 115,00 € 230,00 € 340,00 € 490,00 € 680,00 € 880,00 € 1.060,00
Leerstandsabgabe (monatliche Abgabe)	bis 30 m ² Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 20,00 € 40,00 € 60,00 € 90,00 € 120,00 € 150,00 € 180,00
Saalmiete Gemeindesaal	Yoga-, Turn-, Tanzgruppen u. ä. pro Einheit sonst. Veranstaltungen pro Veranstaltung sonst. Veranstaltungen pro Veranstaltung (+ Küche)	€ 30,00 € 60,00 € 160,00
Saalmiete Turnsaal Volksschule	Sport 3 Stunden Sport 4 Stunden Sport 6 Stunden Sport 1 Tag	€ 40,00 € 50,00 € 60,00 € 80,00
Kopien	A4 einseitig (SW / Farbe) A4 doppelseitig (SW / Farbe) A3 einseitig (SW / Farbe) A3 doppelseitig (SW / Farbe)	€ 0,20 / 0,30 € 0,30 / 0,50 € 0,30 / 0,50 € 0,40 / 0,60
Kehrbuch	pro Stück	€ 4,00
Inserate Gemeindezeitung	¼ Seite (farbig) ½ Seite (farbig) 1 Seite A4 (farbig)	€ 75,00 € 150,00 € 300,00

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung - Überprüfung von Spiel-, Sport- und Erziehungseinrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung - Auftragsvergabe

Da der Rahmenvertrag für die jährlich durchzuführende Überprüfung der Spiel- und Sportanlagen sowie der Schul- und Projektionstafeln abgelaufen ist, wurden neue Angebote eingeholt.

Angebot Ingenieurbüro Ing. Thomas Ram

	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
- 1 Turnhalle Volksschule	€ 191,25	€ 191,25
- 1 Boulderwand Turnhalle	€ 104,50	€ 104,50
- 1 Funcourt Sportplatz	€ 109,50	€ 109,50
- 3 Spielplatzüberprüfungen bis 5 Geräte	€ 104,75	€ 314,25
- 3 Schultafeln	€ 37,00	€ 111,00
- 4 Projektionstafeln	€ 30,75	€ 123,00

Bei Abschluss eines Rahmenvertrages wird ein Nachlass von 5 % bei einer Laufzeit von 3 Jahren bzw. 10 % bei einer Laufzeit von 5 Jahren gewährt.

Angebot Fa. Turkna Turn- und Sportgerätefabrik GmbH

	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
- 1 Turnhalle Volksschule	€ 235,00	€ 235,00
- 1 Boulderwand Turnhalle	€ 105,00	€ 105,00
- 1 Funcourt Sportplatz	€ 135,00	€ 135,00
- 3 Spielplatzüberprüfungen bis 5 Geräte	€ 295,00	€ 885,00
- 3 Schultafeln	€ 30,00	€ 90,00
- 4 Projektionstafeln	€ 30,00	€ 120,00

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Ingenieurbüro Ing. Thomas Ram mit der jährlichen Hauptüberprüfung der Spiel- u. Sportanlagen sowie der Schultafeln in Form eines Rahmenvertrages mit 5-jähriger Bindungsdauer zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 1.029,78 brutto/Jahr.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über Ankauf einer Geschwindigkeitsanzeigttafel

Der Bürgermeister schlägt vor, eine Geschwindigkeitsanzeigttafel für die Gemeinde anzuschaffen. Mit der Geschwindigkeitsanzeige sollen die Verkehrsteilnehmer auf die Einhaltung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet hingewiesen werden und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Datenaufzeichnung und Auswertung. Das Gerät kann immer wieder an verschiedenen Orten positioniert werden.

Von der Fa. Sierzega Elektronik GmbH liegt ein Angebot vor. Die Fa. Sierzega hat mehrere Geschwindigkeitsanzeigen alternativ angeboten. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den Ankauf einer Geschwindigkeitsanzeigttafel aus und bevorzugt ein Gerät mit Aluminium-Gehäuse inklusive Solarmodul. Die Gemeinde Thurn hat bei einer Firma aus Deutschland ein gleichwertiges Gerät zu einem ähnlichen Preis angekauft.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf einer Geschwindigkeitsanzeigttafel inkl. Zubehör und Solarpaket mit Datenaufzeichnung und Auswertesoftware bei der Fa. Sierzega Elektronik GmbH zum Preis von € 2.886,60 brutto.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Gemeindehaus

Da die bestehenden Einbauleuchten im Stiegenhaus des Gemeindehauses nicht mehr zeitgemäß und reparaturanfällig geworden sind, wird vorgeschlagen, auf eine energiesparende LED-Beleuchtung umzurüsten. Von der Fa. Elektro Ortner wurde ein entsprechendes Angebot für Einbaudownlight-Leuchten eingeholt.

Der Austausch der Einbauleuchten als Energiesparmaßnahme wird mit 50 % aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP2023) des Bundes gefördert.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass lediglich ein Austausch der Leuchtmittel mit LED-Lampen lt. Auskunft der Fachfirma aus technischen bzw. Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Beleuchtung im Stiegenhaus des Gemeindehauses auf LED-Downlight-Leuchten umzurüsten. Der Auftrag für die Lieferung und den Einbau von 23 Stück Einbauleuchten wird an die Fa. Elektro Ortner zum Preis von € 4.006,15 brutto vergeben.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Raumordnungsvertrages – Baulanderschließung im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg

Der Bürgermeister bringt vor, dass die gegenständliche Angelegenheit bereits bei der Gemeinderatssitzung am 02.12.2022 behandelt worden ist. Bei dieser Sitzung wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg beschlossen (Ausdehnung einer bereits bestehenden Widmung für ein Wohnbauprojekt). Die Umwidmung von Freiland in Wohngebiet (Fläche: 500 m²) wurde unter der Bedingung genehmigt, dass der Widmungswerber zur Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumplanung bzw. dem ÖROK einen Bauplatz mit einer Größe von 500 m² im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg zu einem sozial verträglichen Preis zur Verfügung stellt (Vertragsraumplanung). Dies wurde zwischenzeitlich in einem Raumordnungsvertrag festgelegt, der nun zur Beschlussfassung vorliegt. Der Ersatzgrund samt Zufahrt auf Gp. 263 KG Untergaimberg wurde in einer Bebauungsstudie planlich dargestellt. Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.08.2024 bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bauplatz im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg beschlossen.

Bgm. Bernhard Webhofer als Grundstückseigentümer und Vize-Bgm. Norbert Duregger (Schwager) erklären sich vor Beschlussfassung für befähigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 9 Ja-Stimmen) nachfolgenden Raumordnungsvertrag zwischen dem Grundeigentümer Bernhard Webhofer und der Gemeinde Gaimberg:

I.

Herr Bernhard Webhofer ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 90004 GB 85040 Untergaimberg „Sporer“, bestehend u. a. aus dem GST-NR 263 im unverbürgten Ausmaß von 1.701 m² und dem GST-NR 255 im unverbürgten Ausmaß von 8.082 m².

Gemäß örtlichem Raumordnungsinteresse und Plan des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 27.10.2022, Planungsnr.: 708-2022-00002, Anlage ./1, sind die im Plan dort ausgewiesenen Teilflächen des GST-NR 255 künftig als Bereich für die Befriedigung des Wohnbedarfes vorgesehen und beabsichtigt die Gemeinde Gaimberg das örtliche Raumordnungskonzept in diesem Sinne zu ändern und die dort ausgewiesene Teilfläche von 500 m² in Bauland/Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 zu widmen.

Vom GST-NR 263 ist die gemäß Anlage ./2 angeführte und dort farblich hervorgehobene Teilfläche von 500 m² im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg als Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 gewidmet bzw. liegt das betreffende Grundstück innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Gaimberg nach § 31 Abs. 1 lit. d) des TROG 2022 festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche.

II.

Zur Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Gaimberg vereinbaren die Gemeinde gemäß § 33 TROG 2022 Nachstehendes:

Herr Bernhard Webhofer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Gaimberg verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Vereinbarung und nach rechtswirksamer Widmung der Teilfläche von 500 m² aus GST-NR 255 gemäß Anlage ./1 in Bauland:

a) das in Anlage ./2 ausgewiesene Baugrundstück aus seinem GST-NR 263 an die Gemeinde Gaimberg oder ausschließlich an Personen, die von der Gemeinde Gaimberg schriftlich namhaft gemacht werden, zu einem sozialverträglichen Preis zum Zweck des Wohnbaues für den Eigenbedarf zu veräußern. Der zu vereinbarende ortsübliche und sozialverträgliche Kaufpreis beträgt zum Abschluss dieses Vertrages höchstens € 172,05 (in Worten: Euro einhundertzweiundsiebzig 05/100) pro m², der gemäß VPI 2010, ausgehend vom Indexwert für August 2022 (134,9) wertbeständig zu halten ist.

b) Die Zufahrt zum in Anlage ./2 ausgewiesenen Baugrundstück muss rechtlich sichergestellt sein – falls erforderlich auch über den im Süden des Baugrundstückes bereits bestehenden Weg, welcher im Eigentum von Herrn Bernhard Webhofer verbleibt.

c) Herr Bernhard Webhofer verpflichtet sich mit dem/der Käufer/in einen Kaufvertrag über die Teilfläche von 500 m² aus seinem GST-NR 263 gemäß Anlage ./2 im Sinne des angeschlossenen Kaufvertragskonzeptes (Anlage ./3) abzuschließen, in dem insbesondere die Punkte

- Geschäftsgrundlage
- Bebauungspflicht und Bebauungsfristen
- bauliche Gestaltung des Wohnobjektes
- rechtlich gesicherte Zufahrt zum Baugrundstück

wie dort angeführt, aufzunehmen sind.

c) Sämtliche für die Liegenschaftserstellung (inkl. Vermessungskosten) anfallenden Kosten werden von Herrn Bernhard Webhofer getragen.

d) Die Kosten einer etwaig notwendigen Verlegung von auf dem Grundstück 255 befindlicher Gemeindeinfrastruktur (Wasserleitung) gehen ausschließlich und ohne Anspruch auf Ersatz zu Lasten des Widmungswerbers Herrn Bernhard Webhofer.

Die Gemeinde Gaimberg nimmt diese Vertragsverpflichtung des Grundeigentümers ausdrücklich an.

III.

Dieser Vertrag bindet die Vertragsparteien auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Unterfertigung. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf beiden Seiten auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, aus welchem Grund auch immer die Rechtsnachfolge erfolgt, über.

IV.

Der Vertrag beruht auf dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 02.12.2022 bzw. 24.10.2024.

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg ist die Errichtung einer Wohnanlage geplant.

Um die Mindestabstände gem. TBO 2022 zu den angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, wurde bereits die bestehende Widmung „Wohngebiet“ gemäß § 38.1 TROG 2022 auf einer Länge von ca. 10 m und einer Fläche von 500 m² in südöstlicher Richtung ausgedehnt (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 23.07.2019 im Anhang), um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung! – GR-Beschluss vom 02.12.2022). Um eine geordnete, zweckmäßige und Boden sparende Bebauung mit entsprechender Dichte zu gewährleisten, wurde bereits im Zuge des Widmungsverfahrens die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise und der Festlegung einer Nutzflächendichte vorgeschlagen. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich die „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Nutzflächendichte wird mit mind. 0.55 angegeben. Die obersten Gebädepunkte werden gestaffelt im Nordwesten und Südosten mit 774.50 m. ü. A. und im Nordosten mit 778.00 m. ü. A. festgehalten und orientieren sich somit an der Topographie vor Ort. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden bzw. entlang des Zufahrtsweges im Nordwesten des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens ist die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes mit der Festlegung der Gebäudesituierung erforderlich (Haupt- und Nebengebäude im Höchstaussmaß), denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 ist im „... Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen...“!

Die Beschlussfassung könnte lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg vom 17.10.2024, GZl. 4508ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Elektronikversicherung (TIROLER Gemeindeversicherung) hinsichtlich der gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen

Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass die gemeindeeigenen Dächer zwischenzeitlich mit Photovoltaikanlagen ausgestattet worden sind. Er informiert, dass die PV-Anlagen zwar gegen Schneedruck, Hagel, Steinschlag, Sturm etc. in der bestehenden Gemeindeversicherung versichert sind, jedoch nicht in der Elektronikversicherung berücksichtigt sind (z.B. Schäden am Wechselrichter, PV-Elektronik, Verkabelung, Ertragsausfall, Vandalismus ...).

Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Tiroler Versicherung heuer bereits viele Schäden übernommen hat, wie z.B. Austausch der Tauchmotorpumpe in der Kanal-Pumpstation Wartschensiedlung.

Versicherungssummen und Versicherungsprämien jährlich:

PV-Anlage Dach Turnsaal (12,46 KW)	Anschaffungskosten € 15.765,04; Prämie € 54,66 netto
PV-Anlage Dach Sportunion: (9,9 KW)	Anschaffungskosten € 11.950,61; Prämie € 40,87 netto
PV-Anlage Dach KG: (7,65) KW	Anschaffungskosten € 14.518,86; Prämie € 49,40 netto
PV-Anlage Geländer FF-Haus: (4,6 KW)	Anschaffungskosten € 11.260,01; Prämie € 34,56 netto

Bgm. Bernhard Webhofer erklärt sich vor Beschlussfassung für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, die gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen im Rahmen der bestehenden Elektronikversicherung zu versichern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der Elektronikversicherung die Vertragslaufzeit des bestehenden Gemeindeversicherungsvertrages nicht verlängern darf.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Wegparzelle Gst. 301/1 KG Obergaimberg in das öffentliche Gut (Wege) der Gemeinde Gaimberg und Widmung als Gemeindestraße gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz

Im Zuge der Erweiterung des Dorfwärmenetzes durch die Regionalenergie Osttirol u. a. im Bereich des privaten Zufahrtsweges Gp. 301/1 KG Obergaimberg wurde mit den Grundeigentümern eine mögliche Übernahme der Wegparzelle in das öffentliche Gut besprochen. Da die Zufahrt bereits öffentlich genützt wird, erscheint eine Übernahme als Gemeindestraße sinnvoll. Die Grundstückseigentümer wären bereit, die Wegparzelle unentgeltlich an die Gemeinde Gaimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes abzutreten.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus (Grundsatzbeschluss), die Wegparzelle Gp. 301/1 KG Obergaimberg unentgeltlich in das öffentliche Gut (Wege) der Gemeinde Gaimberg zu übernehmen. Die Widmung als Gemeindestraße gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz soll jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Grabungs- bzw. Asphaltierungsarbeiten der Regionalenergie Osttirol (Ausbau Dorfwärmeleitung) erfolgen.

Zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise - Neubau Musikprobelokal (Finanzierungsplan; Vergabe Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten Haus- und Elektrotechnik sowie Architektenleistungen)

Der Bürgermeister berichtet kurz über den aktuellen Stand der Dinge betreffend Neubau Musikprobelokal. Die Ausschreibung der Gewerke (außer Haus- und Elektrotechnik) ist erfolgt. Nach Prüfung der Angebote ist ein vorläufiger Finanzierungsbedarf von ca. 1,2 Mio. Euro gegeben. Festgestellt wird, dass die Finanzierung des Projekts eine große Herausforderung darstellt. Der Bürgermeister betont, dass die Musikkapelle bereit ist, einen beträchtlichen Beitrag zu leisten.

Nach Abschluss der Diskussion werden folgende **Beschlüsse** gefasst:

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig (Grundsatzbeschluss) für die Realisierung des Projekts mit der Variante „Flachdach + Vordach“ aus.



Variante: Flachdach + Vordach

Finanzierungsplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Gesamtfinanzierungsplan:

Bedarfszuweisung Land	€ 900.000,00
Zweckzuschuss KIG 2025 Mittel Bund	€ 22.000,00
Förderung Waldfonds – Gebäude in Holzbauweise	€ 60.000,00
Darlehen	€ 100.000,00
Beitrag Musikkapelle	€ 50.000,00
Ordentlicher Haushalt	€ 68.000,00
Summe	€ 1.200.000,00

Auftragsvergabe Planungs- und Bauüberwachungsleistungen Haus- und Elektrotechnik:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen Haus- und Elektrotechnik an die Fa. Technoterm wie folgt zu vergeben:

Planung und Bauüberwachung Haustechnik	€ 8.800,00
<u>Planung und Bauüberwachung Elektrotechnik</u>	<u>€ 8.000,00</u>
Gesamthonorar	€ 16.800,00
- 20 % Sondernachlass	€ 3.360,00
Zwischensumme	€ 13.440,00
+ 20 % MwSt.	€ 2.688,00
Auftragssumme brutto	€ 16.128,00

Auftragsvergabe Planungs- und Bauaufsichtsleistungen Architekt:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, die Planungs- und Bauaufsichtsleistungen an Arch. Dipl.-Ing. Martin Valtiner wie folgt zu vergeben:

Gesamtleistung	€ 103.234,19
- Sondernachlass	€ 17.234,19
Zwischensumme	€ 86.000,00
+ 20 % MwSt.	€ 17.200,00
Auftragssumme brutto	€ 103.200,00

Die in den Jahren 2023 und 2024 bereits verrechneten Honorare von insgesamt € 25.010,76 für die bisher erbrachten Vorleistungen sind in der Auftragssumme bereits enthalten!

GV Franz Kollnig erwähnt, dass er aufgrund der teils schlampigen Ausschreibung der Gewerke mittlerweile etwas misstrauisch gegenüber der Leistung des Architekten ist.

GR Christian Ranacher merkt an, dass das Honorarangebot bei der Position „Örtliche Bauaufsicht/Objektüberwachung“ zahlenmäßig nicht schlüssig ist und dies vor Auftragsvergabe mit dem Architekten noch abgeklärt werden soll.

Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Für das Projekt Neubau Musikprobelokal wird einstimmig folgende Arbeitsgruppe eingerichtet:

Bgm.-Stv. Norbert Duregger, GV Franz Kollnig, GR DI Christian Ranacher, GR Raimund Kollnig, GR Josef Groder, 2 Vertreter der Musikkapelle.

Zu Pkt. 15) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

a) Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters einstimmig (GR Raimund Kollnig ist befangen) die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 36.451,23.

b) Beschlussfassung über Holzverkauf

Der Bürgermeister berichtet, dass 60 fm Zirbenholz geschlägert worden sind. Für die Abnahme des Zirbenholzes wurden vier Firmen angeschrieben. Die Tischlerei Forcher hat folgendes Angebot abgegeben:

Qualität A/B, Hauptlänge 4,5 m über MDM 25 cm € 405,-- pro fm

Qualität A/B, Hauptlänge 4,5 m unter MDM 25 cm bis 20 cm MDM € 200,-- pro fm

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Verkauf von 60 fm Zirbenholz an die Tischlerei Forcher gemäß obigen Angebot.

Zu Pkt. 16) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Oberflächenwasserentsorgung – Bereich Grafendorf 31

Der Bürgermeister stellt fest, dass der bestehende Oberflächenwasserkanal im Bereich nördlich des Wohnhauses Grafendorf 31 endet und die Oberflächenwässer von der öffentlichen Straße teilweise in den Kirchengrund abfließen. Im Zuge der derzeitigen Fernwärme-Bauarbeiten könnte der Kanal in östliche Richtung kostengünstig verlängert werden. Von der Fa. HABAU liegt ein Angebot in der Höhe von € 7.244,40 vor.

Bauausschussobmann GR Christian Ranacher erachtet das Angebot der Fa. HABAU für zu hoch. Teilweise sei der Asphalt schon weg, es würden hauptsächlich Grabungsarbeiten anfallen und ein Einlaufschacht müsste errichtet werden.

Nach einer kurzen Diskussion wird vorgeschlagen, die Arbeiten in Eigenregie durchzuführen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Oberflächenwasserkanal im Bereich der Zufahrt zu den Häusern Grafendorf 26 - 33 in Eigenregie (Gemeindearbeiter + Anmietung eines Baggers) bis zum Kirchengrund Gp. 293/1 KG Obergaimberg zu verlängern.

b) Erweiterung Straßenbeleuchtung Ortsteil Grafendorf

Von den Anrainern der Wegparzelle 301/1 KG Obergaimberg wurde eine ordnungsgemäße Beleuchtung im Bereich des Kreuzungsbereiches Einfahrt in die Gaimbergstraße beantragt. Die Beleuchtung diene der Verkehrssicherheit und würde auch einen Teil des Zufahrtsweges ausleuchten. Es wird ersucht, im Zuge der aktuellen Grabungsarbeiten die Vorbereitungen für den elektrischen Anschluss zu bewerkstelligen und zudem um Rücksprache mit den betroffenen Anrainern betreffend der Auswahl einer geeigneten Beleuchtungsart gebeten.

Der Bürgermeister klärt auf, dass man sich über die Gestaltung bzw. Situierung einer Straßenbeleuchtung beim (noch privaten) Zufahrtsweg uneinig war und daher die Angelegenheit vorerst nicht mehr weiter verfolgt wurde.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, im Kreuzungsbereich Wegparzelle Gp. 301/1 und Gp. 408 (Gaimbergstraße) eine zusätzliche Straßenbeleuchtung in Abstimmung mit den Anrainern zu installieren.

c) Asphaltierungsarbeiten nach Ausbau Dorfwärme Gaimberg

Der Gemeinderat ist einhellig dafür, dass nach Abschluss der Grabungsarbeiten der Regionalenergie Osttirol die betroffenen Straßenabschnitte noch heuer asphaltiert werden sollen.

d) Anschaffung Grünschnittcontainer

Der Bürgermeister regt an, einen eigenen Grünschnittcontainer für den Recyclinghof anzukaufen, da die Mietkosten für den derzeitigen Container beträchtlich sind. Die Kosten für einen neuen Container mit Deckel belaufen sich auf € 9.400,--. Die Miete für den derzeitigen Container beträgt € 1.600,-- pro Jahr.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, als Ersatz für den derzeitigen Mietcontainer einen eigenen Grünschnittcontainer anzuschaffen und dafür die Finanzmittel im Voranschlag 2025 vorzusehen.

e) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Tiroler Volkspartei um Gewährung des „Gemeindepartei-schillings“ für das Jahr 2024

Die Tiroler Volkspartei hat um Gewährung des „Gemeindepartei-schillings“ für das Jahr 2024 in der Höhe von € 69,12 angesucht. Der „Partei-schilling“ richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl – pro Wählerstimme wird ein Betrag von € 0,36 beantragt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mit einstimmig die Auszahlung des „Gemeindepartei-schillings“ für das Jahr 2024 in der Höhe von € 69,12 an die Tiroler Volkspartei.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.50 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.